Privatrechtlicher Vertrag

zur überbetrieblichen Erbringung des ökologischen Leistungsnachweises
(ÖLN - Gemeinschaft)

Gemeinsame Erbringung des Ökologischen Leistungsnachweises mehrerer Betriebe

Vertragspartner

	Betriebs-nummer	Name / Vorname	Adresse	PLZ / Wohnort
A				
B				
C				

Gestützt auf Artikel 11 und 22 der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13 vom 23. Oktober 2013) vereinbaren die Vertragspartner, den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) gemeinsam zu erbringen und die nachfolgenden Auflagen der kantonalen Vollzugsstelle einzuhalten.

Grundsatz
Die beteiligten Betriebe werden von der Kontrollstelle wie **ein Betrieb** behandelt. Alle Vertragspartner tragen **gemeinsam** die Verantwortung für die Einhaltung der massgebenden Anforderungen, insbesondere:

- **Aufzeichnungen:** Die Aufzeichnungen erfolgen gemäss Anhang 1, Art. 1 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013. Der Betriebsplan umfasst alle Flächen der beteiligten Betriebe. Alle Aufzeichnungen werden zu einem Betrieb zusammengefasst.
- **Biodiversitätsförderflächen:** Der Anteil Biodiversitätsförderflächen wird von den beteiligten Betrieben gemeinsam erbracht und muss nicht zwingend anteilsmässig auf jedem Betrieb liegen.
- **Nährstoffbilanz:** Es wird eine Nährstoffbilanz über alle Betriebe gerechnet (inkl. alle Hofdüngerverträge, Pflichtbezüge aus Käsereistallungen, etc.).
- **Bodenschutz:** Der Bodenschutz wird gemeinsam erbracht und auf dem demselben Formular ausgewiesen.
- **Fruchtfolge:** Der Fruchtfolgerapport bzw. -plan umfasst die gesamte Ackerfläche der „ÖLN - Gemeinschaft“.

Lage der Betriebe
Die Betriebszentren der beteiligten Betriebe müssen innerhalb einer Fahrdistanz von maximal 15 km liegen.

Anzahl ÖLN-Gemeinschaften
Gemäss der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013, Art. 22, Abs. 3 d können sich die Vertragspartner nur an **einer** ÖLN-Gemeinschaft beteiligen und keine weiteren Verträge zur überbetrieblichen Erfüllung des ÖLN abschliessen.

Thurgau

Kontrolle
Die ÖLN-Gemeinschaft muss sich durch die gleiche Kontrollorganisation als Gesamtes kontrollieren lassen.

Name der Kontrollstelle:……

Ansprechpartner
Für die Kontrolle des ÖLN ist folgender Vertragspartner der Ansprechpartner für die Kontrollstelle:

Name: ..... Vorname: ..... Ort: .....

Sanktionen
Bei Verstössen gegen den ÖLN werden die Beiträge aller Vertragspartner gemäss Sanktionskatalog des Bundes im gleichen Mass gekürzt. Dies gilt auch dann, wenn die Nichterfüllung der Auflagen nur durch einen Vertragspartner verursacht worden ist.
Die Regelung von möglichen gegenseitigen Schadenersatzforderungen ist Sache der Vertragspartner.

Vertragsdauer
Der Vertrag gilt für 3 Jahre und beginnt am **01. Januar 20**___. Er kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf den 01. Januar schriftlich gekündigt werden, erstmals auf den 01. Januar 20___. Eine Kopie der Kündigung ist an das Landwirtschaftsamt TG zu senden. Ohne Kündigung gilt der Vertrag jeweils für ein weiteres Jahr.
Änderungen der Direktzahlungsverordnung, welche den überbetrieblichen Ökologischen Leistungsnachweis betreffen, können zu einer vorzeitigen Auflösung des Vertrags führen. Das Landwirtschaftsamt informiert die betroffenen Betriebe.

Unterschriften der Vertragspartner

	Ort	Datum	Unterschrift
Vertragspartner A			
Vertragspartner B			
Vertragspartner C			

Der Vertrag ist nach der Unterzeichnung durch die Vertragspartner zur Bewilligung an das **Landwirtschaftsamt, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld**, bis am 31. Januar des aktuellen Beitragsjahres einzusenden.

Bewilligung durch die kantonale Vollzugsinstanz,
gestützt auf Art. 22, Abs. 3 der Direktzahlungsverordnung SR 910.13 vom 23. Oktober 2013:

Stempel:	
Datum:	Unterschrift: